



Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

Gesellschaftsrecht

Rechtsstand 2025

StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

www.sg-institut.de

Inhaltsverzeichnis

1. Gesellschaftsformen	3
2. Innen- bzw. Außenverhältnis	3
3. Offene Handelsgesellschaft (§§ 105 - § 160 HGB)	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Innenverhältnis	7
3.3 Außenverhältnis	12
3.4 Ausscheiden eines Gesellschafters	14
4. Partnerschaftsgesellschaft (PartGG)	15
4.1 Allgemeines	15
4.2 Innenverhältnis	18
4.3 Außenverhältnis	20
4.4 Ausscheiden eines Partners	22
4.5 Liquidation	22
4.6 Aufgabe: Partnerschaftsgesellschaft	23
4.7 Aufgabe: OHG und Partnerschaftsgesellschaft	26

1. Gesellschaftsformen

- Personengesellschaften → Transparenzprinzip
 - GbR (§§ 705 - 739 BGB)
 - gemeinsamer Zweck
 - alle haften unbeschränkt
 - kein Kaufmann
 - OHG (§§ 105 – 160 HGB)
 - alle haften unbeschränkt
 - Kaufmann nach § 1 HGB oder § 2 HGB, sprich im Handelsregister eingetragen
 - KG (§§ 161 – 179 HGB)
 - mind. eine Person haftet beschränkt (Kommanditist)
 - Partnerschaftsgesellschaft (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz - PartGG)
 - ist eigentlich eine GbR für Freiberufler
- Kapitalgesellschaften → Trennungsprinzip
 - GmbH (GmbHG)
 - AG (AktG)
- Stille Gesellschaft (§ 230 – 236 HGB)

2. Innen- bzw. Außenverhältnis

- Innenverhältnis
 - Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft
 - Geschäftsführer
- Außenverhältnis
 - Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten
 - Vertreter

3. Offene Handelsgesellschaft (§§ 105 - § 160 HGB)

3.1 Allgemeines

§ 105 Begriff der offenen Handelsgesellschaft; Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Eine Gesellschaft, deren **Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma** gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, **wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.**

(2) Die offene Handelsgesellschaft **kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.**

(3) Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** über die Gesellschaft entsprechende Anwendung.

- **Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes**
 - o Handelsgewerbe ist in § 1 Abs. 2 HGB definiert, sprich komplexes Unternehmen
- **unter gemeinschaftlicher Firma**
 - o § 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB > Zusatz OHG
- **wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist**
 - o Vollhafter
- **kann Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen**
 - o die OHG ist rechts-/geschäftsfähig
- **Bürgerlichen Gesetzbuchs**
 - o Die Vorschriften des BGB finden auch auf OHG Anwendung

§ 106 Anmeldung zum Handelsregister; Statuswechsel

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

1. folgende Angaben zur Gesellschaft:
 - a) die Firma,
 - b) den Sitz und
 - c) die Geschäftsanschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union;
2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter:
 - a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;
 - b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer;
3. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter;
4. die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

(3) Ist die Gesellschaft bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen, hat die Anmeldung im Wege eines Statuswechsels dort zu erfolgen.

(4) Das Gericht soll eine Gesellschaft, die bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist, in das Handelsregister nur eintragen, wenn

1. der Statuswechsel zu dem anderen Register nach Absatz 3 angemeldet wurde,
2. der Statuswechselvermerk in das andere Register eingetragen wurde und
3. das für die Führung des anderen Registers zuständige Gericht das Verfahren an das für die Führung des Handelsregisters zuständige Gericht abgegeben hat.

§ 707c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Die Eintragung der Gesellschaft hat im Fall des Absatzes 4 die Angabe des für die Führung des Gesellschafts- oder des Partnerschaftsregisters zuständigen Gerichts, den Namen und die Registernummer, unter der die Gesellschaft bislang eingetragen ist, zu enthalten. Das Gericht teilt dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, von Amts wegen den Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und die neue Registernummer mit. Die Ablehnung der Eintragung teilt das Gericht von Amts wegen dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, mit, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(6) Wird die Firma der Gesellschaft geändert, der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt, die Geschäftsanschrift geändert, scheidet ein Gesellschafter aus oder tritt ein neuer Gesellschafter ein oder ändert sich die Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters, ist dies ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(7) Anmeldungen sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken.

Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus, kann die Anmeldung ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. Ändert sich nur die Geschäftsanschrift der Gesellschaft, ist die Anmeldung von der Gesellschaft zu bewirken.

Handelsregister A des Amtsgerichts Paderborn

Abdruck

Nummer der Firma:

HRA 3307

Abdruck vom 05.03.2025 09:43

Seite 1 von 1

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Setzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Ultran Broker, Inh. Brigitte und Reinert Kriwet OHG b) Warburg	a) Die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten gemeinsam. b) Persönlich haftender Gesellschafter: Kriwet, Brigitte, Warburg, *20.04.1959 Persönlich haftender Gesellschafter: Kriwet, Reinert, Warburg, *08.09.1957		a) Offene Handelsgesellschaft Beginn: 14.02.2001	a) 03.12.2003 Richau b) Tag der ersten Eintragung: 14.02.2001 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV

§ 107 Kleingewerbliche, vermögensverwaltende oder freiberufliche Gesellschaft; Statuswechsel

(1) **Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Absatz 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist.** Dies gilt auch für eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung Freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, ist eine Fortsetzung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur im Wege eines Statuswechsels zulässig.

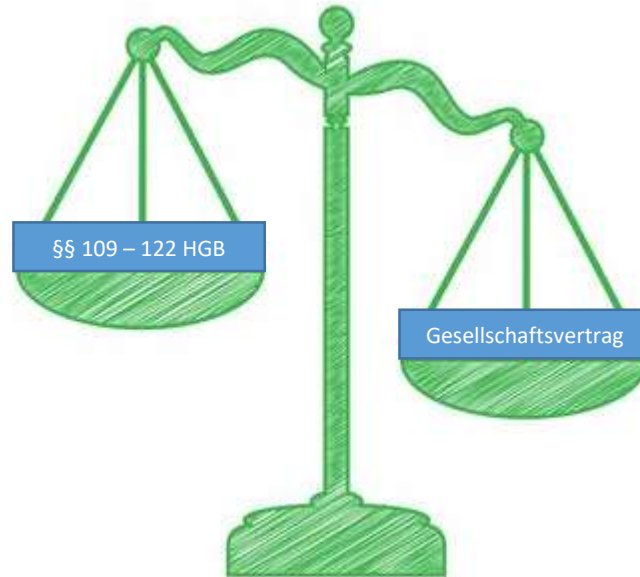
(3) **Wird eine offene Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister angemeldet, trägt das Gericht ihre Fortsetzung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 eingetreten ist.** Im Übrigen findet § 707c Absatz 2 Satz 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

- **Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Absatz 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist.**
 - o Kann-Kaufmann gem. § 2 HGB
- **Wird eine offene Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister angemeldet, trägt das Gericht ihre Fortsetzung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 eingetreten ist.**
 - o Wenn die Gesellschaft als GbR bereits existierte, falls bei der Eintragung ins Handelsregister kein komplexes Unternehmen, dann weiterhin als GbR bezeichnet

3.2 Innenverhältnis

§ 108 Gestaltungsfreiheit

Von den Vorschriften dieses Titels kann durch den **Gesellschaftsvertrag** abgewichen werden, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.



§ 109 Beschlussfassung

- (1) Die **Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst**.
- (2) Die Versammlung kann durch jeden Gesellschafter einberufen werden, der die Befugnis zur Geschäftsführung hat. Die Einberufung erfolgt durch formlose Einladung der anderen Gesellschafter unter Ankündigung des Zwecks der Versammlung in angemessener Frist.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller **stimmberechtigten Gesellschafter**.
- (4) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die **Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig**, wenn die anwesenden Gesellschafter oder ihre Vertreter ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung die für die Beschlussfassung erforderlichen Stimmen haben.

§ 110 Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen

- (1) Ein Beschluss der Gesellschafter kann wegen Verletzung von Rechtsvorschriften durch Klage auf Nichtigklärung angefochten werden (**Anfechtungsklage**).
- (2) Ein Gesellschafterbeschluss ist von Anfang an nichtig, wenn er
 1. durch seinen Inhalt Rechtsvorschriften verletzt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können, oder
 2. nach einer Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist.Die Nichtigkeit eines Beschlusses der Gesellschafter kann auch auf andere Weise als durch Klage auf Feststellung der Nichtigkeit (**Nichtigkeitsklage**) geltend gemacht werden.

§ 111 Anfechtungsbefugnis; Rechtsschutzbedürfnis

- (1) **Anfechtungsbefugt ist jeder Gesellschafter**, der oder dessen Rechtsvorgänger **im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschaft angehört hat**.
- (2) Ein Verlust der Mitgliedschaft nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung lässt das Rechtsschutzbedürfnis des Rechtsvorgängers unberührt, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Führung des Rechtsstreits hat.

§ 112 Klagefrist

- (1) Die **Anfechtungsklage ist innerhalb von drei Monaten** zu erheben. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche eine kürzere Frist als einen Monat vorsieht, ist unwirksam.
- (2) **Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss dem anfechtungsbefugten Gesellschafter bekanntgegeben worden ist.**
- (3) Für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den Gegenstand des Beschlusses oder die ihm zugrundeliegenden Umstände zwischen dem anfechtungsbefugten Gesellschafter und der Gesellschaft wird die Klagefrist gehemmt. Die für die Verjährung geltenden §§ 203 und 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Klagefrist frühestens einen Monat nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen endet.

§ 113 Anfechtungsklage

- (1) **Zuständig für die Anfechtungsklage** ist ausschließlich das **Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz** hat.
- (2) Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Ist außer dem Kläger kein Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft befugt, wird die Gesellschaft von den anderen Gesellschaftern gemeinsam vertreten.
- (3) Die **Gesellschaft hat die Gesellschafter unverzüglich über die Erhebung der Klage und die Lage des Rechtsstreits zu unterrichten**. Ferner hat sie das Gericht über die erfolgte Unterrichtung in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat auf eine unverzügliche Unterrichtung der Gesellschafter hinzuwirken.
- (4) Die mündliche Verhandlung soll nicht vor Ablauf der Klagefrist stattfinden. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.
- (5) Den Streitwert bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Sache für die Parteien, nach billigem Ermessen.
- (6) Soweit der Gesellschafterbeschluss durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden ist, wirkt das Urteil für und gegen alle Gesellschafter, auch wenn sie nicht Partei sind.

§ 114 Nichtigkeitsklage

Erhebt ein Gesellschafter **Nichtigkeitsklage gegen die Gesellschaft, sind die §§ 111 und 113 entsprechend anzuwenden**. Mehrere Nichtigkeits- und Anfechtungsprozesse sind zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

§ 116 Geschäftsführungsbefugnis

- (1) Zur **Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.**
- (2) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Geschäfte, die der **gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt; zur Vornahme von Geschäften, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich.** Zur **Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter**, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. **Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen.**
- (3) **Die Geschäftsführung steht vorbehaltlich des Absatzes 4 allen Gesellschaftern in der Art zu, dass jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt ist.** Das gilt im Zweifel entsprechend, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern zusteht. **Widerspricht ein geschäftsführungsbefugter Gesellschafter der Vornahme des Geschäfts, muss dieses unterbleiben.**
- (4) **Steht nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, dass sie nur gemeinsam zu handeln berechtigt sind, bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter**, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist.
- (5) Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der anderen Gesellschafter ganz oder teilweise durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung des Gesellschafters oder die Unfähigkeit des Gesellschafters zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Gesellschafter kann seinerseits die Geschäftsführung ganz oder teilweise kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 671 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

- **Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.**
 - o Der OHG-Gesellschafter haftet unbeschränkt, somit auch Mitspracherechte.
- **gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt**

Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte § 116 II HGB
Umfangreiche Baumaßnahmen
Wechsel der Hauptvertragspartner
Langfristige Bindung von Betriebsmitteln
Kreditgeschäfte von besonderer Tragweite
Erwerb nicht betriebsnotwendigen Grundbesitzes

- **zur Vornahme von Geschäften, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich**
 - o alle Gesellschafter müssen abstimmen

- Prokura

Prokurist	
Bestellung	Widerruf
Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter	Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen.

- **Die Geschäftsführung steht vorbehaltlich des Absatzes 4 allen Gesellschaftern in der Art zu, dass jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt ist.**
 - o Einzel-/Alleingeschäftsführung
- **Widerspricht ein geschäftsführungsbefugter Gesellschafter der Vornahme des Geschäfts, muss dieses unterbleiben.**
 - o Bei Einzel-/Alleingeschäftsführung muss die Vornahme des Geschäfts unterbleiben, wenn ein geschäftsführungsbefugter Gesellschafter widerspricht
- **Steht nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, dass sie nur gemeinsam zu handeln berechtigt sind, bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter**
 - o Gemeingeschäftsführung

§ 117 Wettbewerbsverbot

- (1) Ein Gesellschafter **darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte machen** noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.
- (2) Die Einwilligung zur Teilnahme an einer anderen Gesellschaft gilt als erteilt, wenn den anderen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt ist, dass der Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnimmt, und gleichwohl die Aufgabe dieser Beteiligung nicht ausdrücklich vereinbart wird.

- als OHG-Gesellschafter sind Sie zur Geschäftsführung befugt und berechtigt

§ 118 Verletzung des Wettbewerbsverbots

- (1) Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach § 117 obliegende Verpflichtung, kann die Gesellschaft **Schadensersatz** fordern. Sie kann stattdessen von dem Gesellschafter verlangen, dass er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.
- (2) Über die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen die anderen Gesellschafter.
- (3) Die **Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Monaten** von dem Zeitpunkt an, in welchem die anderen Gesellschafter von dem Abschluss des Geschäfts oder von der Teilnahme des Gesellschafter an der anderen Gesellschaft Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.
- (4) Das Recht der anderen Gesellschafter, den betreffenden Gesellschafter auszuschließen oder die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 120 Ermittlung von Gewinn- und Verlustanteilen

(1) Die **geschäftsführungsbefugten Gesellschafter** sind gegenüber der Gesellschaft **zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 242 Absatz 3)** verpflichtet. Sie haben dabei für jeden Gesellschafter nach Maßgabe von § 709 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Anteil am Gewinn oder Verlust zu ermitteln.

(2) Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird dem Kapitalanteil des Gesellschafters zugeschrieben; der auf einen Gesellschafter entfallende Verlust wird davon abgeschrieben.

§ 121 Feststellung des Jahresabschlusses

Über die **Feststellung des Jahresabschlusses** entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss.

§ 122 Gewinnauszahlung

Jeder Gesellschafter hat aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses Anspruch **auf Auszahlung seines ermittelten Gewinnanteils**. Der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht oder der Gesellschafter seinen vereinbarten Beitrag trotz Fälligkeit nicht geleistet hat.

3.3 Außenverhältnis

§ 123 Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten

(1) **Im Verhältnis zu Dritten entsteht die Gesellschaft, sobald sie im Handelsregister eingetragen ist. Dessen ungeachtet entsteht die Gesellschaft schon dann, wenn sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt**, soweit sich aus § 107 Absatz 1 nichts anderes ergibt.

(2) Eine Vereinbarung, dass die Gesellschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.

- **Im Verhältnis zu Dritten entsteht die Gesellschaft, sobald sie im Handelsregister eingetragen ist.**
 - o KANN-Kaufmann
 - o Mit Eintragung ins Handelsregister entsteht die OHG → konstitutive Wirkung
- **Dessen ungeachtet entsteht die Gesellschaft schon dann, wenn sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt**
 - o IST-Kaufmann
 - o Mit Aufnahme der Tätigkeit entsteht die OHG → deklaratorische Wirkung

§ 124 Vertretung der Gesellschaft

(1) **Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter befugt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.**

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass alle oder mehrere Gesellschafter nur **gemeinsam** zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Die zur Gesamtvertretung befugten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass die Gesellschafter, sofern nicht mehrere zusammen handeln, nur **gemeinsam mit einem Prokuristen** zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

(4) **Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam.** Dies gilt insbesondere für die Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll. Hinsichtlich der Beschränkung auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft ist § 50 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 116 Absatz 5 ganz oder teilweise entzogen werden, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(6) Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter.

- **Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter befugt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.**
 - o Bei der OHG haften alle Gesellschafter unbeschränkt, somit sind alle zur Vertretung berechtigt.
 - o Einzelvertretung
- **gemeinsam**
 - o Gemeinschaftsvertretung

- **Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam.**
 - o In Handelsregisterauszug ist nur der Name des Vertreters genannt, jedoch nicht der Umfang

§ 125 Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) Auf allen Geschäftsbriefen der Gesellschaft, gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, **müssen die Firma und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.**

Bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft ferner die Firmen oder Namen der Gesellschafter anzugeben sowie für die Gesellschafter die nach § 35a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen. Die Angaben nach Satz 2 sind nicht erforderlich, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine rechtsfähige Personengesellschaft gehört, bei der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Für Vordrucke und Bestellscheine ist § 37a Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Für Zwangsgelder gegen die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter oder deren organschaftliche Vertreter und die Liquidatoren ist § 37a Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

§ 126 Persönliche Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern **als Gesamtschuldner** persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

- **als Gesamtschuldner**
 - o unbeschränkt/unmittelbar/solidarisch

§ 127 Haftung des eintretenden Gesellschafters

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 126 und 128 für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

3.4 Ausscheiden eines Gesellschafters

§ 137 Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für deren bis dahin begründete Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von **fünf Jahren** nach seinem Ausscheiden fällig sind und

1. daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder
2. eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts.

Ist die Verbindlichkeit auf Schadensersatz gerichtet, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nach Satz 1 nur, wenn auch die zum Schadensersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist. Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Handelsregister eingetragen worden ist. Die §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer Feststellung in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

(3) Wird ein Gesellschafter Kommanditist, sind für die Begrenzung seiner Haftung für die im Zeitpunkt der Eintragung der Änderung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.

4. Partnerschaftsgesellschaft (PartGG)

4.1 Allgemeines

§ 1 Voraussetzungen der Partnerschaft; Anwendbarkeit der Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- (1) Die **Partnerschaft** ist eine Gesellschaft, in der sich **Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen**. Sie übt **kein Handelsgewerbe** aus. Angehörige einer Partnerschaft können **nur natürliche Personen** sein.
- (2) Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der **Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer** und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.
- (3) **Die Berufsausübung in der Partnerschaft kann in Vorschriften über einzelne Berufe ausgeschlossen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.**
- (4) Auf die Partnerschaft finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** über die Gesellschaft entsprechende Anwendung.

- **Angehörige Freier Berufe** → Personen mit Einkünfte aus selbständiger Arbeit gem. § 18 EStG
- **kein Handelsgewerbe** → Handelsgewerbe ist in § 1 Abs. 2 HGB geregelt und stellt auf jeden Fall ein Gewerbebetrieb dar. Bei der Partnerschaft handelt es sich um Personen, keine Einkünfte gem. § 15 EStG, sondern gem. § 18 EStG erzielen.
- **nur natürliche Personen** → An der Partnerschaftsgesellschaft dürfen keine juristischen Personen beteiligt sein. Zum Beispiel an Steuerkanzlei keine GmbH.
- **Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzern** → Der gleiche Katalog an Berufen wie in § 18 EStG.
- **Die Berufsausübung in der Partnerschaft kann in Vorschriften über einzelne Berufe ausgeschlossen oder von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.** → Zum Beispiel bei Steuerberatern ist Steuerberatergesetz zu beachten.
- **Bürgerlichen Gesetzbuchs** → die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzesbuches finden überall Anwendung.

§ 2 Name der Partnerschaft

- (1) Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „**und Partner**“ oder „**Partnerschaft**“ enthalten.
- (2) Die **§§ 18, 21, 22 Abs. 1, §§ 23, 24, 30, 31 Abs. 2, §§ 32 und 37 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden**; § 24 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs gilt auch bei Umwandlung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Partnerschaft.

- **§§ 18, 21, 22 Abs. 1, §§ 23, 24, 30, 31 Abs. 2, §§ 32 und 37 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden** → Die Vorschriften betreffend die Firma (= Name).

§ 4 Anmeldung der Partnerschaft; Statuswechsel

- (1) Auf die **Anmeldung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister sind § 106 Absatz 1 und 7 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung hat die Angaben gemäß § 5 Absatz 1 zu enthalten.** Änderungen dieser Angaben sind gleichfalls zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden.
- (2) **In der Anmeldung ist die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, anzugeben.** Das Registergericht legt bei der Eintragung die Angaben der Partner zugrunde, es sei denn, ihm ist deren Unrichtigkeit bekannt.
- (3) Der **Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 muss eine Versicherungsbescheinigung** gemäß § 113 Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag beigelegt sein.
- (4) Auf den Statuswechsel unter Beteiligung einer Partnerschaft ist § 107 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

- **Anmeldung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister sind § 106 Absatz 1 und 7 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden**

§ 106 Anmeldung zum Handelsregister; Statuswechsel

- (1) **Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.**
- (7) Anmeldungen sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 **von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken.** Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus, kann die Anmeldung ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

- **Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.** → Partnerschaftsregister
- **von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken** → Alle Gesellschafter müssen bei der Anmeldung mitwirken.
- **Die Anmeldung hat die Angaben gemäß § 5 Absatz 1 zu enthalten**

§ 5 Inhalt der Eintragung; anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Eintragung hat zu enthalten:
1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
 2. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort jedes Partners;
 3. den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf jedes Partners;
 4. den Gegenstand der Partnerschaft;
 5. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Partner.

- **In der Anmeldung ist die Zugehörigkeit jedes Partners zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, anzugeben.** → Als Beispiel kann Steuerberater genannt werden.
- **Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach § 8 Absatz 4 muss eine Versicherungsbescheinigung**

§ 8 Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft

(4) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur die Gesellschaft, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten § 113 Absatz 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend. Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; anstelle der Namenszusätze nach § 2 Absatz 1 kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten.

§ 5 Inhalt der Eintragung; anzuwendende Vorschriften

(1) Die Eintragung hat zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft;
2. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort jedes Partners;
3. den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf jedes Partners;
4. den Gegenstand der Partnerschaft;
5. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Partner.

(2) **Auf das Partnerschaftsregister und die registerrechtliche Behandlung von Zweigniederlassungen sind die §§ 8, 8a, 9, 10 bis 12, 13, 13d, 13h und 14 bis 16 des Handelsgesetzbuchs** über das Handelsregister entsprechend anzuwenden; eine Pflicht zur Anmeldung einer Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union besteht nicht.

- Die Aufzählung aus § 5 Abs. 1 PartGG gibt eigentlich die Gliederung des Partnerschaftsvertrages wieder.
- **Auf das Partnerschaftsregister und die registerrechtliche Behandlung von Zweigniederlassungen sind die §§ 8, 8a, 9, 10 bis 12, 13, 13d, 13h und 14 bis 16 des Handelsgesetzbuchs**

§ 12 Anmeldungen zur Eintragung und Einreichungen

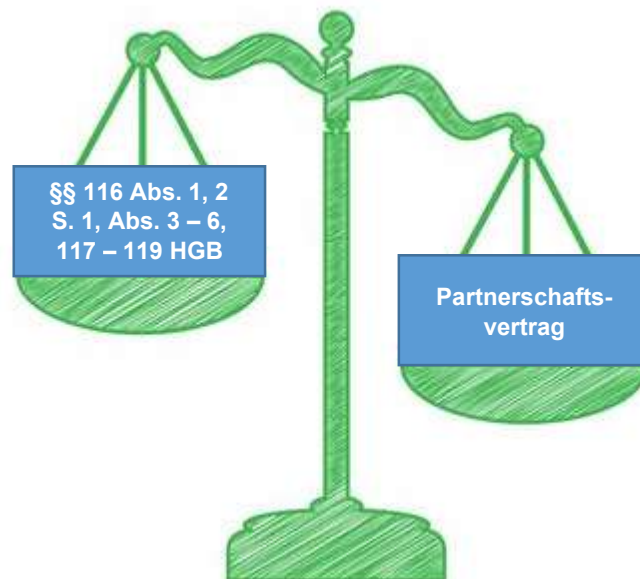
(1) Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind **elektronisch in öffentlich beglaubigter Form** einzureichen.

4.2 Innenverhältnis

§ 6 Rechtsverhältnis der Partner untereinander

- (1) Die Partner erbringen ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts.
- (2) Ein Partner kann im Partnerschaftsvertrag nicht von der Führung solcher Geschäfte ausgeschlossen werden, die die Ausübung des eigenen Berufes betreffen.
- (3) Im übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis der Partner untereinander nach dem Partnerschaftsvertrag. Soweit der Partnerschaftsvertrag keine Bestimmungen enthält, sind § 116 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 bis 6 sowie die §§ 117, 118 und 119 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

- **untereinander** → INNENVERHÄLTNIS
- **Die Partner erbringen ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts.**
 - Bei Steuerberatern ist die Berufsordnung von großer Bedeutung
 - Berufsordnung
 - § 2 Unabhängigkeit
 - § 3 Eigenverantwortlichkeit
 - § 4 Gewissenhaftigkeit
 - § 5 Verschwiegenheit
 - § 7 Berufswürdiges Verhalten
- **Ein Partner kann im Partnerschaftsvertrag nicht von der Führung solcher Geschäfte ausgeschlossen werden, die die Ausübung des eigenen Berufes betreffen.** → Zum Beispiel Steuerberater muss die eigenen Mandate betreuen und darf davon nicht ausgeschlossen werden.
- **Im übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis der Partner untereinander nach dem Partnerschaftsvertrag. Soweit der Partnerschaftsvertrag keine Bestimmungen enthält, sind § 116 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 bis 6 sowie die §§ 117, 118 und 119 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.**



- Der Partnerschaftsvertrag hat mehr Gewicht als die Vorschriften §§ 116. Abs. 1, 2 S. 1, Abs. 3 – 6, 117-119 HGB.

§ 116 Geschäftsführungsbefugnis

- (1) Zur **Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.**
- (2) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Geschäfte, die der **gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt; zur Vornahme von Geschäften, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich.** Zur **Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter**, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. **Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen.**
- (3) **Die Geschäftsführung steht vorbehaltlich des Absatzes 4 allen Gesellschaftern in der Art zu, dass jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt ist.** Das gilt im Zweifel entsprechend, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern zusteht. **Widerspricht ein geschäftsführungsbefugter Gesellschafter der Vornahme des Geschäfts, muss dieses unterbleiben.**
- (4) **Steht nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, dass sie nur gemeinsam zu handeln berechtigt sind, bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter**, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist.
- (5) Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der anderen Gesellschafter ganz oder teilweise durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung des Gesellschafter oder die Unfähigkeit des Gesellschafter zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (6) Der Gesellschafter kann seinerseits die Geschäftsführung ganz oder teilweise kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 671 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 117 Wettbewerbsverbot

- (1) Ein Gesellschafter **darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte machen** noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.
- (2) Die Einwilligung zur Teilnahme an einer anderen Gesellschaft gilt als erteilt, wenn den anderen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt ist, dass der Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnimmt, und gleichwohl die Aufgabe dieser Beteiligung nicht ausdrücklich vereinbart wird.

- Als Partnerschaftsgesellschafter erhalten Sie interne alle Informationen. Aus diesem Grund ist der Wettbewerbsverbot wichtig.

§ 118 Verletzung des Wettbewerbsverbots

(1) Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach § 117 obliegende Verpflichtung, kann die Gesellschaft **Schadensersatz** fordern. Sie kann stattdessen von dem Gesellschafter verlangen, dass er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

(2) Über die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen die anderen Gesellschafter.

(3) Die **Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Monaten** von dem Zeitpunkt an, in welchem die anderen Gesellschafter von dem Abschluss des Geschäfts oder von der Teilnahme des Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

(4) Das Recht der anderen Gesellschafter, den betreffenden Gesellschafter auszuschließen oder die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

4.3 Außenverhältnis

§ 7 Wirksamkeit im Verhältnis zu Dritten, rechtliche Selbständigkeit, Vertretung

(1) **Die Partnerschaft wird im Verhältnis zu Dritten mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam.**

(2) Auf die **Vertretung der Partnerschaft sind die Vorschriften des § 124 Absatz 1 und 2 sowie § 124 Absatz 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs** entsprechend anzuwenden.

(3) Für die **Angabe auf Geschäftsbriefen der Partnerschaft ist § 125 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2** des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass bei einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung auch der von dieser gewählte Namenszusatz im Sinne des § 8 Absatz 4 Satz 3 anzugeben ist.

- **im Verhältnis zu Dritten** → Außenverhältnis
- **Die Partnerschaft wird im Verhältnis zu Dritten mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister wirksam.** → Konstitutive Wirkung
- **Vertretung der Partnerschaft sind die Vorschriften des § 124 Absatz 1 und 2 sowie § 124 Absatz 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs**

§ 124 Vertretung der Gesellschaft

(1) **Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter befugt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.**

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass alle oder mehrere Gesellschafter nur **gemeinsam** zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Die zur Gesamtvertretung befugten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(4) **Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam.** Dies gilt insbesondere für die Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll. Hinsichtlich der Beschränkung auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft ist § 50 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 116 Absatz 5 ganz oder teilweise entzogen werden, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(6) Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter.

§ 125 Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) Auf allen Geschäftsbriefen der Gesellschaft, gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, **müssen die Firma und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.** Bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft ferner die Firmen oder Namen der Gesellschafter anzugeben sowie für die Gesellschafter die nach § 35a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen. Die Angaben nach Satz 2 sind nicht erforderlich, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine rechtsfähige Personengesellschaft gehört, bei der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Für Vordrucke und Bestellscheine ist § 37a Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Für Zwangsgelder gegen die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter oder deren organschaftliche Vertreter und die Liquidatoren ist § 37a Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

§ 8 Haftung für Verbindlichkeiten der Partnerschaft

- (1) **Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften den Gläubigern neben dem Vermögen der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner.** Die §§ 721a und 721b des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.
- (2) **Waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befaßt, so haften nur sie gemäß Absatz 1 für berufliche Fehler neben der Partnerschaft;** ausgenommen sind Bearbeitungsbeiträge von untergeordneter Bedeutung.
- (3) **Durch Gesetz kann für einzelne Berufe eine Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen bestimmten Höchstbetrag zugelassen werden,** wenn zugleich eine Pflicht zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung der Partner oder der Partnerschaft begründet wird.
- (4) **Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur die Gesellschaft, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält.** Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten § 113 Absatz 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend. Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; anstelle der Namenszusätze nach § 2 Absatz 1 kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz „Part“ oder „PartG“ enthalten.

- **Durch Gesetz kann für einzelne Berufe eine Beschränkung der Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf einen bestimmten Höchstbetrag zugelassen werden** → Die Haftung kann beschränkt werden.

4.4 Ausscheiden eines Partners

§ 9 Ausscheiden eines Partners, Auflösung der Partnerschaft

- (1) Auf das **Ausscheiden eines Partners und die Auflösung der Partnerschaft** sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die **§§ 130 bis 142 des Handelsgesetzbuchs** entsprechend anzuwenden.
- (2) (weggefallen)
- (3) **Verliert ein Partner eine erforderliche Zulassung zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, so scheidet er mit deren Verlust aus der Partnerschaft aus.**
- (4) **Die Beteiligung an einer Partnerschaft ist nicht vererblich.** Der Partnerschaftsvertrag kann jedoch bestimmen, daß sie an Dritte vererblich ist, die Partner im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 sein können. § 131 des Handelsgesetzbuchs ist nur insoweit anzuwenden, als der Erbe der Beteiligung befugt ist, seinen Austritt aus der Partnerschaft zu erklären.

4.5 Liquidation

§ 10 Liquidation der Partnerschaft, Nachhaftung

- (1) Für die **Liquidation der Partnerschaft sind die Vorschriften über die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft entsprechend anwendbar.**
- (2) Nach der Auflösung der Partnerschaft oder nach dem Ausscheiden des Partners bestimmt sich die Haftung der Partner aus Verbindlichkeiten der Partnerschaft nach den §§ 137 und 151 des Handelsgesetzbuchs.

4.6 Aufgabe: Partnerschaftsgesellschaft

Die Zahnärzte Dr. med. Zulj, Dr. med. Rauf und Dr. med. Ajlouni betreiben seit 2016 in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft gemeinsam eine Zahnarztpraxis in Gelsenkirchen.

Der Partnerschaftsvertrag wurde am 08.04.2016 von den Partnern formwirksam abgeschlossen.

Er enthält keine Bestimmungen, die von den gesetzlichen Regelungen abweichen.

Die Eintragung in das Partnerschaftsregister erfolgte am 13.05.2016.

Aufgabe 1: Prüfen und begründen Sie auch unter Angabe des Datums wann die Partnerschaftsgesellschaft im Außenverhältnis entstanden ist. Nennen Sie die gesetzliche Grundlage.

Datum: 13.5.2016

Gesetzliche Grundlage: § 7 Abs. 1 PartGG

Prüfung und Begründung: Konstitutive Wirkung, sprich mit Eintragung ins Handelsregister

Aufgabe 2: Entscheiden Sie durch Ankreuzen, ob die folgenden Aussagen zur Partnerschaftsgesellschaft richtig oder falsch sind.

Die Partnerschaftsgesellschaft...	richtig	falsch
... ist keine Handelsgesellschaft im Sinne des HGB	X	
... führt eine Firma		X
... kann klagen und verklagt werden	X	
... kann Eigentum an Grundstück unter eigenem Namen erwerben (... ist grundbuchfähig)	X	
... ist buchführungspflichtig		X

Aufgabe 3: Herr Zulj hat für die Partnerschaft am 04.07.2016 ohne vorherige Absprache mit seinen beiden Partnern einen Darlehensvertrag in Höhe von 1 Mio. € zu einem Zinssatz von 7% mit der Sparkasse Gelsenkirchen abgeschlossen. Als Herr Rauf und Herr Ajlouni von der Darlehensaufnahme erfuhren, waren sie sehr verärgert, da andere Kreditinstitute Darlehensverträge bei sonst gleichen Konditionen mit einem Zinssatz von nur 6% anbieten.

- a) Hätte Herr Zulj für den Abschluss des Darlehensvertrages vorher die Zustimmung seiner beiden Partner einholen müssen?
Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die gesetzlichen Grundlagen.

Gesetzliche Grundlage: § 6 Abs. 3 S. 2 PartGG iVm § 116 Abs. 2 S. 1 HGB

Begründung: Kreditaufnahme = außergewöhnliches Geschäft, somit die Zustimmung der Partner notwendig

- b) Prüfen und begründen Sie, ob Herr Zulj diesen Vertrag mit der Sparkasse Gelsenkirchen rechtswirksam abgeschlossen hat und geben Sie die gesetzlichen Grundlagen an.

Gesetzliche Grundlage: § 7 Abs. 2 PartGG iVm § 124 Abs. 4 S. 2 HGB

Begründung: Umfang zu Dritten kann nicht eingeschränkt werden

Aufgabe 4: Die Partnerschaft beabsichtigt im Rahmen von Expansionsplänen die Aufnahme der Gelsenkirchener Zahn-Klinik GmbH als neuen Partner.
Alle Gesellschafter der Zahn-Klinik GmbH sind ausgebildete Zahnärzte.
Prüfen und begründen Sie, ob die Zahn-Klinik GmbH als weiterer Partner aufgenommen werden kann und nennen Sie die genaue gesetzliche Grundlage.

Gesetzliche Grundlage: § 1 Abs. 1 S. 3 PartGG

Begründung: Gesellschafter dürfen nur natürliche Personen sein

Aufgabe 5: Ein Privatpatient klagte im September 2016 erfolgreich auf Schadenersatz, weil ein von Herrn Rauf im Rahmen seiner Berufsausübung übernommener Auftrag durch ihn nicht korrekt ausgeführt wurde (Behandlungsfehler).
Prüfen und begründen Sie, wer für den Behandlungsfehler als Haftungsschuldner in Betracht kommt und nennen Sie die gesetzliche Grundlage?

Gesetzliche Grundlage: § 8 Abs. 2 PartGG

Begründung: Herr Rauf war mit der Bearbeitung des Auftrags befasst, somit haftet nur er gemäß § 8 Abs. 1 PartGG für berufliche Fehler neben der Partnerschaft.

Aufgabe 6: Prüfen und begründen Sie, ob Herr Rauf seine Anteile an der Partnerschaftsgesellschaft seinem Sohn vererben könnte und nennen Sie die gesetzliche Grundlage. Gehen Sie davon aus, dass der Partnerschaftsvertrag keinen Hinweis bezüglich einer möglichen Erbregelung enthält.

Gesetzliche Grundlage: § 9 Abs. 4 PartGG

Begründung: Grundsätzlich ist die Beteiligung an einer Partnerschaft nicht vererblich.
Da auch der Partnerschaftsvertrag diesbezüglich keine Bestimmung beinhaltet, so ist der Anteil nicht vererblich.

Aufgabe 7: Im Oktober 2016 entzog die Ärztekammer Herr Ajlouni die Zulassung zur Ausübung seiner zahnärztlichen Tätigkeit. Was bedeutet dies für Herrn Ajlouni in Bezug auf die Partnerschaft?
Geben Sie die gesetzliche Grundlage an.

Gesetzliche Grundlage: § 9 Abs. 3 PartGG

Begründung: Verliert ein Partner eine erforderliche Zulassung zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, so scheidet er mit deren Verlust aus der Partnerschaft aus.

4.7 Aufgabe: OHG und Partnerschaftsgesellschaft

A) Offene Handelsgesellschaft

Sachverhalt

Die Maurermeister Herr Rauf und Herr Zulj haben zum 01.01.2017 ein Bauunternehmen in Gelsenkirchen gegründet und beabsichtigen mit ihrem Kleingewerbe unter dem Namen „Rauf und Zulj OHG“ zu firmieren. Hinsichtlich der Geschäftsführung und Vertretung wurden keine vertraglichen Vereinbarungen getroffen.

Aufgabe 1: Ist mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages vom 28.12.2016 die Gesellschaft als OHG im Verhältnis zu Dritten wirksam geworden?
Schildern Sie unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen, was ggf. noch zu unternehmen ist und welche Formvorschriften dabei zu beachten sind.

Gesetzliche Grundlage: § 123 Abs. 1 S. 1 iVm § 106 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 S. 1 HGB

Begründung: Die Gesellschaft stellt ein KANN-Kaufmann dar, sprich mit Eintragung ins Handelsregister entsteht die OHG.
Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Aufgabe 2: Zu welchem Zeitpunkt wird die OHG nach außen hin wirksam?

Gem. § 123 Abs. 1 S. 1 HGB mit Eintragung ins Handelsregister.

Aufgabe 3: Herr Rauf erwägt für die OHG einen Kaufvertrag über ein Firmengebäude in einem Industriegebiet im Gelsenkirchener Norden abzuschließen. Verkäufer ist die ortsansässige „Immobilienverwaltungsgesellschaft-Gelsenkirchen mbH“.
Geben Sie unter Angabe der gesetzlichen Grundlage an, welche Formvorschriften für diesen Vertrag zu beachten sind. Geben Sie außerdem an, wer neuer Eigentümer dieser Immobilie wird.

Gesetzliche Grundlage: § 311b BGB
§ 925 iVm § 873 BGB

Begründung: Kaufvertrag muss notariell beurkundet werden
Eigentumsübertragung erfolgt durch Auflassung, danach ist die OHG die neue Eigentümerin

Aufgabe 4: Da der Kaufpreis der neuen Immobilie und die Finanzierung der neuen Geschäftseinrichtung das Eigenkapital der OHG übersteigt, hat Hans Mörtel bei einer Bank ein Kreditangebot über 500.000 € eingeholt, das mit einem Grundpfandrecht an der zu erwerbenden Immobilie gesichert werden soll.
Nehmen Sie Stellung, ob Herr Rauf im Innenverhältnis die entsprechenden Vertragsentscheidungen alleine treffen und ob er auch im Außenverhältnis den entsprechenden Kredit- und Kreditsicherungsvertrag abschließen kann und darf. Geben Sie jeweils die gesetzlichen Grundlagen an.

Innenverhältnis

Gesetzliche Grundlage: § 116 HGB

Begründung: Kreditaufnahme = außergewöhnliches Geschäft, somit die Zustimmung der Gesellschafter notwendig

Außenverhältnis

Gesetzliche Grundlage: § 124 HGB

Begründung: Gemeinschaftsvertretung wurde nicht vertraglich vereinbart, Umfang nach außen darf man nicht einschränken, somit der Vertrag gültig

B) Partnerschaftsgesellschaft

Sachverhalt 1

Die ehemaligen Studienkollegen Dr. Zulj und Dr. Rauf sind mittlerweile Steuerberater und möchten eine gemeinsame Kanzlei eröffnen. Auch Rechtsanwalt Herr Al Mokadam soll Mitglied einer zu gründenden Partnerschaftsgesellschaft sein.

Die oben genannten Personen wohnen alle in Gelsenkirchen, wo auch die gemeinsame Kanzlei zum 01.07.2017 eröffnet werden soll.

Aufgabe 1: Prüfen Sie, ob und ggf. welche Formvorschrift für den Abschluss eines entsprechenden Gesellschaftsvertrages zu beachten ist?
Geben Sie die gesetzliche Grundlage an.

Gesetzliche Grundlage: KEINE

Begründung: formfrei

Aufgabe 2: Der Name der Partnerschaft soll möglichst kurzgehalten werden. Nur Dr. Zulj soll darin namentlich genannt werden.

Geben Sie an, welche Bestandteile im Namen einer Partnerschaft laut PartGG enthalten sein müssen und machen Sie für die zu gründende Partnerschaft einen entsprechenden Vorschlag, der den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Gesetzliche Grundlage: § 2 PartGG

Begründung: Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten.

Namensvorschlag: Zulj und Partner

Sachverhalt 2

Vertraglich verpflichten sich die Gesellschafter zu Kapitaleinlagen, um daraus den Kauf geeigneter Kanzleiräume in einem Essener Bürogebäude sowie die Gründung der Gesellschaft zu finanzieren. Vereinbart werden folgende Bareinlagen:

Dr. Zulj	800.000 €
Dr. Rauf	700.000 €
Herr Al Mokadam	500.000 €

Die getroffenen Regelungen zur Gewinnverteilung sehen vor, dass die Bareinlagen zunächst mit 5% jährlich aus dem Jahresgewinn der Partnerschaft verzinst werden. Ein übersteigender Gewinnanteil wird im Verhältnis der Honoraranteile, die die Partner in der Gesellschaft erwirtschaften verteilt.

Ein eventueller Verlust wird von den Partnern zu gleichen Teilen getragen.

Der Jahresgewinn für das (Rumpf) Geschäftsjahr 2017 (01.07.2017 – 31.12.2017) wurde für die Partnerschaft mit insgesamt 344.000,00 € ermittelt. Darin flossen die Honorare wie folgt ein:

Honorare aus ...	Honorare
Steuerberatung Dr. Zulj	330.000 €
Steuerberatung Dr. Rauf	270.000 €
Rechtsberatung Al Mokadam	240.000 €

Gesellschaftsrecht

Aufgabe 3: Geben Sie an, mit welchen Gewinnermittlungsmethoden der Gesellschaftsgewinn grundsätzlich ermittelt werden könnte. Nennen Sie auch jeweils die gesetzliche(n) Grundlage(n).

Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder Bilanzierung (§ 4 Abs. 1 EStG)

Aufgabe 4: Ermitteln Sie die steuerrechtlichen Gewinnanteile der jeweiligen Gesellschafter.

Gesellschafter	Kapitaleinlage	Kapitalverzinsung	Honoraranteile	Restgewinnanteil	Gesamtgewinn
Dr. Zulj	800.000 €	20.000 €	330.000 €	330.000 € / 840.000 € * 294.000 € = 115.500 €	135.500 €
Dr. Rauf	700.000 €	17.500 €	270.000 €	270.000 € / 840.000 € * 294.000 € = 94.500 €	112.000 €
Al Mokadam	500.000 €	12.500 €	240.000 €	240.000 € / 840.000 € * 294.000 € = 84.000 €	96.500 €
Summe	2 Mio. €	50.000 €	840.000 €	344.000 € - 50.000 € = 294.000 €	344.000 €